

Notdienstvereinbarung

zwischen

dem **Universitätsklinikum Münster AöR**

vertreten durch den Vorstand

Albert-Schweitzer-Campus 1

48149 Münster

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

vertreten durch den stellvertretenden Geschäftsführer des Bezirks **Münsterland** – zugleich im
Auftrage der Zentralen Arbeitskampfleitung –

andererseits

wird aus Anlass bevorstehender Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Tarifrunde mit den Ländern
2025/2026 folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Notdienstes getroffen:

§ 1 Regelungszweck

1. Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der für die Bevölkerung lebenswichtigen Betriebsvorgänge, um insbesondere die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Patientinnen und Patienten des UKM auszuschließen.
2. Notdienstarbeiten im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeiten,
 - die notwendig sind, um die Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen durch das UKM zu versorgen und
 - die der Sicherung von Anlagen, von denen ohne Sicherung Gefahren ausgehen können und/oder dem notwendigen Erhalt von Anlagen dienen.

Dies sind insbesondere Arbeiten, die medizinisch für die Aufrechterhaltung der Patientenversorgung und für den Betrieb von technischen Anlagen, die direkt oder indirekt ebenfalls der Patientenversorgung dienen, notwendig sind, um Gefährdungen der Gesundheit oder des Lebens von Patientinnen und Patienten auszuschließen.

3. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Notfälle, die zur Gefährdung von Gesundheit oder Leben von Patient*innen führen könnten, sachgerecht behandelt werden. Elektive Eingriffe oder Diagnostik und Therapien, die ohne Patientengefährdung aufgeschoben werden können, stellen keine lebensnotwendigen Dienstleistungen dar.

Es wird deshalb ein Notdienst eingerichtet, der nach Art und Umfang der Arbeiten, nach deren zeitlicher Notwendigkeit und in Abhängigkeit von entsprechenden Arbeitskampfentscheidungen der ver.di sowie dem Vorliegen unaufschiebbarer Notfälle nach den §§ 2 bis 4 geregelt wird.

4. Zu Arbeiten im Notdienst werden gemäß § 7 Abs. 2 streikbereite Arbeitnehmer*innen nur dann herangezogen, wenn die in dieser Notdienstvereinbarung für die jeweilige Station/den jeweiligen Bereich festgelegte Mindestbesetzung nicht schon durch Arbeitnehmer*innen gewährleistet ist, die sich nicht am Streik beteiligen.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz für die Besetzung

Die Besetzung der von den Arbeitskampfmaßnahmen betroffenen Stationen / Bereiche erfolgt im folgenden Umfang, sofern nicht weitergehende Einschränkungen durch ver.di angezeigt werden (§ 3) bzw. soweit nicht zum Schutz von Leben und Gesundheit der Patienten unvermeidbare zusätzliche Notdienstarbeiten erforderlich sind (§ 4):

- a. Für die Versorgung von Patient*innen ist an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Streiktagen der Betrieb von 14 Operationssälen sicherzustellen. Der Personaleinsatz beträgt pro Saal 2 OTA bzw. OP-Pflegepersonen und 1 ATA bzw. Anästhesie-Pflegeperson. Die Verteilung auf die Fachrichtungen erfolgt gemäß Anlage 3.
- b. Zusätzlich werden für die Versorgung von Patient*innen an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Streiktagen 4 Non-Operating Room Anaesthesia (NORA) sichergestellt. Zudem werden mindestens 2 Aufwachraumeinheiten (Zentral-OP, Chirurgie) sichergestellt. Je NORA und je Aufwachraumeinheit wird eine ATA bzw. Anästhesiepflegekraft sichergestellt, für die Aufwachraumeinheit im Zentral-OP zwei ATA bzw. Anästhesiepflegekräfte. Bereitschaftsdienste bleiben von jeglichen Streikaktionen unberührt.
- c. Für alle Stationen und IMC-/Intensivstationen, Dialysebereiche, Notaufnahmen und Funktionsdienste erfolgt die Besetzung unter Berücksichtigung der regulären Bettenanzahl unbeschadet der evtl. nach § 3 reduzierten Bettenanzahl auf dem Niveau der Feiertagsbesetzung. Ausnahmen hiervon sind in Anlage 2 geregelt.
- d. Die durch die Gewerkschaft ver.di sicherzustellenden weiteren Notdienste sind in den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.
- e. Weitere Notdienste werden nicht eingerichtet.

§ 3 Weitergehende Einschränkungen

Soweit im Pflegedienst durchgeführte Streikmaßnahmen dazu führen werden, dass in einzelnen Stationen / Bereichen die in § 2 geregelte Besetzung voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden kann, wird die Gewerkschaft ver.di dem UKM diese Stationen / Bereiche unter Angabe des Umfangs der zusätzlichen Einschränkungen mit folgender Mindestankündigungsfrist schriftlich anzeigen:

- Auswirkungen auf einzelne Bettenkapazitäten / Versorgungskapazitäten – 72 Stunden vor Beginn der Streikmaßnahme im jeweiligen Bereich
- Auswirkungen auf alle Betten einer Station/ eines Bereiches – 96 Stunden vor Beginn der Streikmaßnahme im jeweiligen Bereich

Mit der Frist- und formgerechten Mitteilung reduziert sich der in § 2 geregelte Umfang der Besetzung entsprechend.

Auch bei paralleler Meldung von Auswirkungen auf alle Betten beziehungsweise einzelne Bettenkapazitäten mehrerer Stationen / Bereiche innerhalb einer Klinik oder eines medizinischen Fachbereichs bleibt die Notfallversorgung gesichert. In Kliniken oder medizinischen Fachbereichen soll grundsätzlich eine Station / ein Bereich von den vorgenannten Auswirkungen nicht betroffen sein. Soweit Abweichungen von diesem Grundsatz beabsichtigt sind, entscheidet die Clearingstelle unter Beachtung des § 1 Nr. 3.

Die Anwendung des § 3 wird für folgende Bereiche/Stationen ausgeschlossen:

- a) Aufnahmestation der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Kipsy 3)
- b) Geschützte psychiatrische Station (Psych 6)
- c) Onkologische Tageskliniken
- d) Klinik für Nuklearmedizin
- e) Klinik für Strahlenmedizin

Die Anwendung des § 3 wird für folgende Bereiche/Stationen eingeschränkt auf Auswirkungen auf einzelne Bettenkapazitäten mit Begrenzung der Reduzierung der Betten nicht unter die vereinbarte Zahl sowie dem entsprechenden Personal im Notdienst:

- a) Neuro-intensiv (10A West)
Sicherstellung von 6 Betten – Besetzung FD 3 – SD 3 – ND 3
- b) StrokeUnit (11A West)
Sicherstellung von 12 Betten – Besetzung FD 4 – SD 4 – ND 4
*Die StrokeUnit dient der Sicherstellung der notwendigen Versorgung von Stroke-Patient*innen. Bei Belegungsfragen kann von beiden Seiten hierzu die Clearingstelle einberufen werden.
- c) Kinder Intensiv NEO (19 A West)
Sicherstellung von 13 Betten – Besetzung FD 7 - SD 7 – ND 7
- d) Kinder Intensiv Pädiatrie (19 B West)
Sicherstellung von 9 Betten – Besetzung FD 5 - SD 5 – ND 5
- e) Internistische Intensivstationen (10 A Ost und 10 B Ost)
Sicherstellung von insgesamt 16 Betten – Besetzung FD 8 – SD 8 – ND 8
- f) Anästhesiologische Intensivstationen (19 A Ost und 19 B Ost)
Sicherstellung von insgesamt 18 Betten – Besetzung FD 9 – SD 9 – ND 9
- g) Chirurgische Intensiv (INT II B und INT II A)
Sicherstellung von 10 Betten auf der INT II B – Besetzung FD 5 – SD 5 – ND 5
Sicherstellung von 6 Betten auf der INT II A – Besetzung FD 2 – SD 2 – ND 2
- h) 15 B Ost IMC 9 Betten – Besetzung FD 3 – SD 3 – ND 3
- i) Kreißsaal – Besetzung FD 2 – SD 2 – ND 2

Auf den ITS/IMC reduziert sich die Mindestbesetzung in der Relation zu den belegten Betten. Bsp.:

Auf einer ITS mit 8 Betten und Mindestbesetzung 4 Pflegepersonen reduziert sich die Mindestbesetzung bei 6 belegten Betten auf 3 Pflegepersonen.

§ 4 Regelabweichungen

Abweichungen von den §§ 2 und 3 sind nur im folgenden Rahmen möglich:

1. Durch Einvernehmen der Clearingstelle kann für einzelne Stationen/Bereiche i.S.v. § 2 eine andere Besetzung festgelegt werden, wenn dies durch unabweisbare Interessen von Patient*innen oder Arbeitnehmer*innen erforderlich ist.
2. Über den in § 2 geregelten Umfang hinaus bzw. abweichend von der Reduzierung gem. § 3 können weitere Notdienstarbeiten festgelegt werden, wenn und soweit dies zur Bewältigung von Notfällen i.S. von § 1 Abs. 2 erforderlich ist. Über solche Festlegungen ist die Streikleitung unverzüglich zu informieren. Widerspricht die Streikleitung dem Einsatz, ist die Klärung in der Clearingstelle nach § 5 Abs. 3 herbeizuführen.

§ 5 Clearingstelle

1. Die Gewerkschaft ver.di und das UKM bilden eine Clearingstelle, um auftretende Probleme und Schwierigkeiten kurzfristig lösen zu können. Die Clearingstelle besteht aus zwei Vertreter*innen der Gewerkschaft ver.di und zwei Vertreter*innen des UKM. Sie wird bei Bedarf durch die Streikleitung der Gewerkschaft ver.di bzw. einer vom Vorstand des UKM hierzu bevollmächtigten Person, einberufen.
2. Die Clearingstelle klärt Zweifelsfälle gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall maßgebenden Fakten, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen Umstände der jeweiligen Behandlung, z. B. bei Betroffenheit von Kindern sowie der Transplantationschirurgie und der Onkologie.
3. Die Clearingstelle klärt ebenfalls Meinungsverschiedenheiten zwischen dem UKM und der jeweiligen Streikleitung über die Zulässigkeit von Anordnungen gem. § 4 Nr. 2. Sie befasst sich im Übrigen mit evtl. sonstigen Einzelfragen aus dieser Vereinbarung.

§ 6 Verantwortliche Personen

1. Von ver.di autorisierte Ansprechpartner*innen werden dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Streikbeginn bekannt gegeben. Eine Erreichbarkeit während der Streikaktivitäten wird von ver.di garantiert.
2. Gegenüber der ver.di-Streikleitung autorisierte Ansprechpartner*innen des Arbeitgebers sind unter Angabe von Zuständigkeit und Kontaktdaten zu benennen.

§ 7 Notdienstleistende

1. Es werden keine Notdienstausweise ausgestellt. ver.di verpflichtet sich, den zur Notbesetzung eingeteilten Personen ungehindert Zutritt zu gewähren.

2. Da die Verpflichtung streikwilliger Beschäftigter zur Verrichtung von Notdienstarbeiten nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit einem Eingriff in deren verfassungsrechtlich geschütztes Streikrecht (Art. 9 Abs. 3 GG) verbunden ist, ist bei der personellen Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Beschäftigten der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vorrangige Verpflichtung von nicht zum Streik aufgerufenen und/oder arbeitswilligen Beschäftigten). Dabei hat der Arbeitgeber alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen. Etwaige Beteiligungsrechte des Personalrates / Betriebsrates bleiben unberührt.
3. Zur Ausbildung Beschäftigte, also Auszubildende und dual Studierende zum Beispiel nach dem Pflegeberufegesetz, dem Notfallsanitätergesetz, dem Hebammengesetz, weiteren Ausbildungsgesetzen für Gesundheitsfachberufe sowie dem Berufsbildungsgesetz dürfen nicht zu Notdienstarbeiten herangezogen werden. Gleiches gilt für Auszubildende zum/r Helfer/in oder Assistent/in in den jeweiligen Berufsfeldern.

§ 8 Sonstiges

1. Das UKM verpflichtet sich keine über die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Notdienstvereinbarung hinaus geplanten Schichten von Leiharbeitnehmer*innen mit Leiharbeitnehmer*innen zu besetzen und damit keine Leiharbeitnehmer*innen streikbedingt einzusetzen.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Beschäftigten des UKM, einschließlich der Auszubildenden und dual Studierenden, keine Nachteile und Maßregelungen wegen ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen erfahren.
3. Durch die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen ergeben sich für Auszubildende und dual Studierende keine Fehlzeiten nach § 13 Pflegeberufegesetz (PfIBG) oder Berufsbildungsgesetz (BBiG). Analog gilt die Regelung für Auszubildende und dual Studierende aller Ausbildungs- und Studiengänge, welche am UKM durchgeführt werden. Arbeitskampfbedingte Unterbrechungen werden analog zu Urlaubszeiten behandelt. Analog gilt diese Regelung auch für Auszubildende, Schüler*innen und dual Studierenden nach MTBG, Masseur- und Physiotherapeutengesetz, Orthoptistengesetz und für alle weiteren Ausbildungen (z.B. OTA, ATA), welche am UKM stattfinden, unabhängig davon, ob das UKM selbst oder ein/e Dritte/r Vertragspartner/in des/r Auszubildenden bzw. Schüler*in ist, sowie für Beschäftigte, welche sich in einer Fachweiterbildung befinden. Ebenfalls gilt diese Regelung für die Studierenden, zum Beispiel der Studiengänge „B. Sc. Klinische Pflege“ und „Hebammenwissenschaft“.
4. Durch die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen ergeben sich für Teilnehmer*innen an Weiterbildungsmaßnahmen zum Beispiel auf Grundlage der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe NRW keine Fehlzeiten wie sie beispielsweise dort in § 4 geregelt sind.

§ 9 Kündigungsrecht

1. Die Gewerkschaft ver.di und das UKM können diese Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn eine Vertragspartei wiederholt trotz schriftlichen Hinweises gegen einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung verstößt.
2. Der jeweils anderen Vertragspartei ist in angemessener Zeit (ein Arbeitstag) Gelegenheit zu geben, etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung abzustellen.
3. Im Falle einer Kündigung wirkt diese Vereinbarung nicht nach.

§ 10 Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung, nebst Anlagen, gilt für Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di vom Tag der Unterzeichnung bis einschließlich 10.02.2026.
2. Die Regelungen dieser Vereinbarung, nebst Anlagen, gelten im unter Absatz 1 genannten Zeitraum ausschließlich an den Tagen, an denen tatsächlich Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di durchgeführt werden und nur solange die Arbeitskampfmaßnahmen andauern.
3. Jegliche Ergänzung oder Änderung der Regelungen dieser Vereinbarung und deren Inhalt und Umfang, nebst Anlagen, ist während der sich aus Absatz 1 ergebenden Geltungsdauer ausgeschlossen. Einseitige Änderungen/Ergänzungen durch eine Partei berechtigen die andere Partei zur fristlosen Kündigung ohne jede vorherige Anrufung der Clearingstelle nach § 5 oder anderweitiger Kontaktaufnahme.
4. Diese Vereinbarung tritt unbeschadet ihrer Kündbarkeit gem. § 9 spätestens zum 11.02.2026 ohne Nachwirkung außer Kraft. Sollten die Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, tritt die Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft.
Im Fall einer fristlosen Kündigung der Vereinbarung nebst Anlagen gem. Absatz 3 gilt die Regelung des Satz 1 ab dem Tag des Kündigungsausspruchs.
5. Diese Vereinbarung entfaltet weder inhaltlich noch tatsächlich eine Rechtspflicht oder Präjudiz für den Abschluss und Umfang möglicher Notdienstvereinbarungen für nachfolgende Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di.

Münster, den 15.01.2026

Für das UKM

Vorstand

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Stellv. Geschäftsführung

Verhandlungsführer*in

Anlage 1 zu § 2 Buchstabe d

	Mindestbesetzung				
	FD	TD	SD	ND	RD
Patiententransport- u. Botendienst					
Patiententransport	10 (davon 3 RA + 3 RS + 1 D-Dienst)	7 (davon 2 RA + 4 RS)	8 (davon 2 RA + 2 RS + 1 D-Dienst)	3 (davon 2 RA + 1 RS)	0
Botendienst	3	5	3	2	0
Disposition	2	1	2	2	0
Weitere Bereiche	FD	TD	SD	ND	RD
IT	0	30	0	0	6
Abfallentsorgung	0	2	0	0	0
Servicezentrale	0	4	0	0	0
Apotheke	TD: 7,5 Apoth. + 14 PTA + 3 PKA + 5 Kaufleute + 3 Lagerlogistiker + 1 Person Containerversand / RD: 1 Apoth.				
Pathologie	2 MTA + 1 Präparator; RD: 1 MTA + 1 Präparator				
Kita	0	12* Erzieher + 1 Leitungskraft + 1 Küchenkraft	0	0	0
Radiologie					
Zentralklinikum (MTR oder MFA m. RS)	5	1	3	2	1
Chirurgie (MTR)	1	wenn das Interims-CT in Betrieb ist 2, sonst 0	1	1	0
Zentrallabor	WE				
Operatives Beschaffungsmanagement	0	7	0	0	0

*geänderte Öffnungszeiten 08:00-16:00 Uhr mit 4 Notgruppen

GB Wirtschaftsbetriebe	Mindestbesetzung				
	FD	TD	SD	ND	RD
AEMP bis 2 aufeinanderfolgende Streiktage	9 (7/1/1)*	0	10 (8/1/1)	0	0
AGA	3	0	3	0	0
Wäscherei	0	10	0	0	0
Diätbereich	0	3	0	0	0
Kommissionierzone	0	6	0	0	0
Küche - Produktion	0	6 Hilfskräfte + 3 Köche	0	0	0
Bäckerei	0	4	0	0	0
Gütertransport	0	4	0	0	0
Modulschrankversorgung	0	5	0	0	0
Warenannahme	0	2	0	0	0
Zentrale Kommissionierung	0	3	0	0	0
Lebensmittellager	0	3	0	0	0

*AEMP: Aufteilung nach Qualifikation (FKI/FKII/QS)

Service		
60 Dienste pro Tag, Verteilung auf FD und SD sowie Zentralgebäude und Außenbereich durch UKM		

Anlage 2 zu § 2 Buchstabe d:

Bereich	Organisationseinheit	Mindestbesetzung				
		FD	TD	SD	ND	RD
	Dialyse (PFK)	5	0	2	0	0
HKL	Herzkatheterlabor	0	6 (4 x Tisch, davon 1 x mit Zusatz- qualifikation Klappencrimpen; 2 x Technik) PFK/MTR	0	0	2
	KMT Ambulanz	0	4 PFK + 1 MFA	0	0	0
	HNO Poliklinik (MFA)	0	6	0	0	0
	Uro-Poliklinik (PFK)	0	3	0	0	1
Endoskopie	Allg. Chirurgie Endoskopie	0	6 PFK + 2 MFA	2 PFK		1 PFK
	MED A Lungenfunktion					
	MED B FB Endoskopie/Ultraschall					
Dialyse Pädiatrie	Kuratorium für Heimdialyse		2 PFK für Dialyse 3 PFK für Ambulanz			
Case Management	Gesamtklinikum		21			

Anlage 3 zu § 2 Buchstabe a:

Chirurgie	3 Säle
HNO	1 Saal
Augenklinik	1 Saal
Urologie	1 Saal
MKG	1 Saal
NCH	1 Saal
HTC/(päd.) KCH	2 Säle
CVEC	1 Saal
Ortho	1 Saal
Kinderchirurgie	0,5 Säle
Gyn (inkl. Geburtshilfe) + Senologie	1,5 Säle
Summe entsprechend § 2 Abs. 2	14 Säle